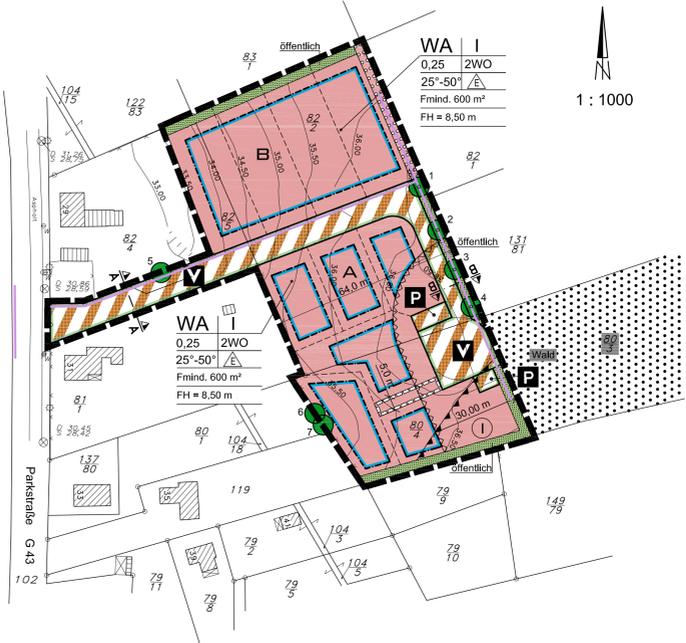
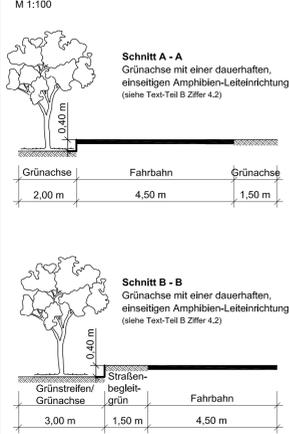


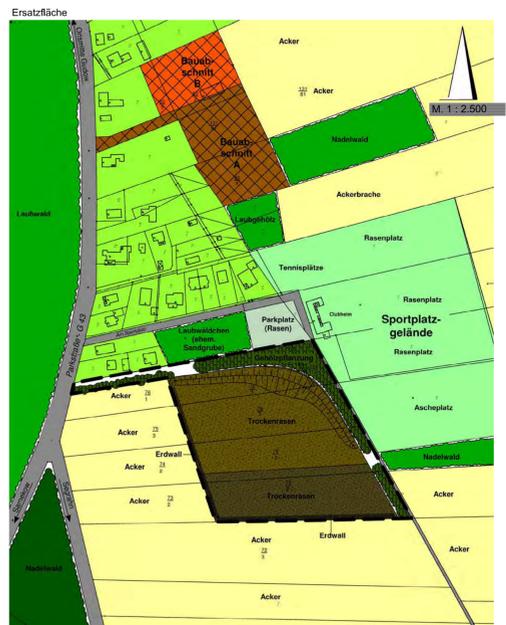
PLANZEICHNUNG - TEIL A



STRASSENPROFILE



III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
Es gilt die BauNVO von 1990.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 §9(7) BauGB
 - Allgemeine Wohngebiete §9(11) BauGB/§4 BauNVO
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §9(11) BauGB/§16 BauNVO
 - Dachneigung §9(4) BauGB
 - Grundflächenzahl §9(11) BauGB/§16 BauNVO
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen (siehe Text - Teil B Ziffer 1.2) §9(1)6 BauGB
 - Nur Einzelhäuser zulässig §9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
 - Mindestgröße der Baugrundstücke (siehe Text - Teil B Ziffer 1.1) §9(1)3 BauGB
 - Firsthöhe (siehe Text - Teil B Ziffer 2.1) §9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
 - Bauzonen §9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
 - Straßenbegrenzungslinie §9(1)11 BauGB
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung §9(1)11 BauGB
 - Verkehrsberührt Bereich
 - öffentliche Parkfläche
 - Grünfläche - öffentlich (siehe Text - Teil B Ziffer 4.1) §9(1)15 BauGB
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen §9(1)21 BauGB
 - Berechtigte: Anlieger und Gemeinde
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes §9(1)24 BauGB
 - Lämpgebereich I
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (hier: zweifelhafte Gehölzartzung) §9(1)25a BauGB
 - Anpflanzung von Bäumen (Nr. 1, 2, 3 und 4) §9(1)25a BauGB
 - Erhaltung von Bäumen (Nr. 5, 6 und 7) §9(1)25a BauGB
 - Bauabschnitte (siehe Text - Teil B Ziffer 1.3) §9(2) BauGB
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Waldabstand §24(2) i.V.m. §9(6) BauGB
- III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurstücknummern
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
 - Vermessung 5,00 m
 - Fläche für Wald 35,00
 - Höhenlinien bezogen auf NN
 - Amphibien-Leiteinrichtung

TEXT - TEIL B

- 1. ALLGEMEINES**
- 1.1 Die Grundstücksgröße hat mindestens 600 m² zu betragen (§ 9 (1) 3 BauGB).
- 1.2 Aus städtebaulichen Gründen wird die Zahl der Wohnungen beschränkt auf max. 2 Wohnungen pro Gebäude (§ 9 (1) 6 BauGB).
- 1.3 Das Bebauungspangebiet wird in zwei zeitlich aufeinander folgende Bauabschnitte aufgeteilt. Der erste Bauabschnitt (Bauabschnitt A) umfasst den südlichen Bereich des B-Plan-Gebietes und die Erschließungsstraße, der zweite Bauabschnitt (Bauabschnitt B) umfasst den nördlichen Bereich des B-Plan-Gebietes.
- Für den Beginn der Bauabschnitte sind die in der Faunistischen Potenzialanalyse und Artenschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer 9 "Monitoring und biologische Bauleitung" sowie die im Grünordnerischen Fachbeitrag benannten Voraussetzungen zu erfüllen. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Beginn der Arbeiten nicht zulässig. Die Freigabe der Bauabschnitte erfolgt auf der Grundlage der Beurteilung eines landschaftspflegerischen Fachbüros in Abstimmung mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- 1.4 Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze bis zu einer Gesamtstellplatzfläche von 36 m² vorzusehen.
- 2. GESTALTUNG**
(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)
- 2.1 Die Firsthöhe (FH) der baulichen Anlagen hat maximal 8,50 m, bezogen auf die mittlere Höhe des Geländes, an der Straßenbegrenzungslinie des jeweiligen Grundstückes, zu betragen.
- 2.2 Als Außenwandgestaltung ist zulässig nur Verbundmauerwerk in den Farben Rot, Braun und Rotbraun, sowie nur Putzflächen in den v.g. Verbundmauerwerkfarben und Weiß.

TEXT - TEIL B

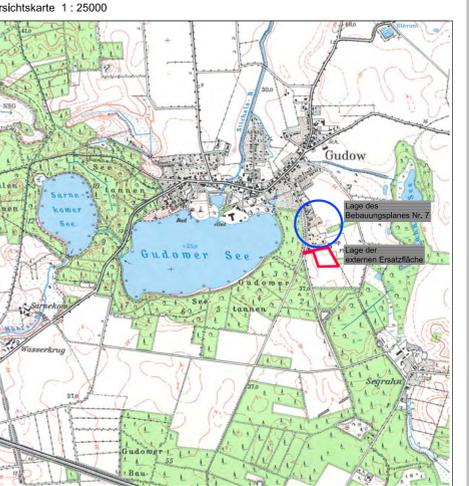
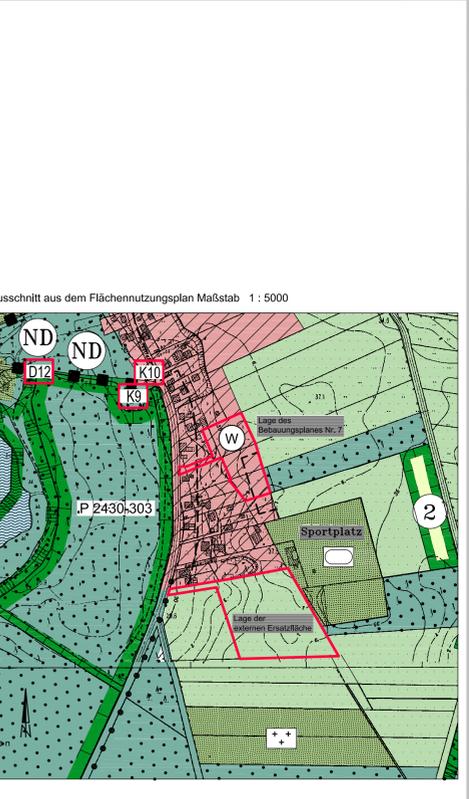
- 2.3 Zulässig sind Dachneigungen in den Farben Rot, Braun und Anthrazit, glänzende Dachpfannen sind ausgeschlossen, engoberte Dachpfannen sind zulässig.
- 2.4 Holzfassaden sind nur im nördlichen Stiel zulässig, Holzfassaden in Blockbauweise (Blockhäuser) sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die Außenwände der Garagen sind in dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie die Außenwände der Hauptkörper herzustellen. Carports dürfen auch in Holzbauweise errichtet werden. Bei Garagen und Carports (§ 12 BauNVO) sind auch Flachdächer zulässig. Satteldächer und Walmdächer auf Carports und Garagen sind in der gleichen Farbe wie die Hauptkörper einzudecken. Abweichend hiervon sind auch Gründächer zulässig. Die Festsetzungen gelten auch für Nebenanlagen (§ 14 BauNVO).
- 3. NUTZUNGEN**
Innere Nutzungen des Bebauungsplanes werden die Nutzungen gem. § 4 (3) 1, 2, 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe und Tankstellen
- 4. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN**
- 4.1 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
Grünflächen, öffentlich
Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung öffentlich sollen innerhalb des Gebiets als mögliche Wanderwege für Amphibien dienen und sind entsprechend von Barrieren freizuhalten. Bauliche Anlagen jeglicher Art sind ebenso wie die Verwendung fremdländischer Gehölze unzulässig. Auf den festgesetzten Grünstreifen darf kein Bodenaustausch erfolgen, hier soll gezielt der anstehende Boden erhalten bleiben.
- 4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
Ausführung von Oberflächenerfestigungen
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind mit nicht gebundenen Materialien (Pflaster, Klinker o. ä.) zu befestigen. Die privaten Zufahrten, Stellplätze, Zuwegungen und sonstigen Nebenanlagen müssen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden (wie z. B. Dränlagen, Rasen, wassergebundene Flächen, Kopfsteinpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder z. B. großflüßiges Pflaster mit Abstandhaltern).
- Anlage der dauerhaften, einseitigen Amphibien-Leiteinrichtungen*
Um die Amphibien bei der Rückwanderung in die Randbereiche des Baubereiches abzulenken, ist eine dauerhafte Amphibien-Leiteinrichtung mit einseitiger Leitwirkung am östlichen Rand der festgesetzten öffentlichen Grünfläche anzulegen. Zur Realisierung von Verlusten von Amphibien auf der Erschließungsstraße wird zudem die Anlage einer Leiteinrichtung auf der nördlichen Seite der Erschließungsstraße, in Verbindung mit einer kurzen Leiteinrichtung westlich der Parkstraße, vorgesehen. Die Anlagen müssen eine Höhe von mind. 40 cm über Geländeebene sowie einen Überlebensschutz aufweisen (siehe Straßenprofil).
- Maßnahmen zum Schutz von Beeinträchtigungen wandernder Amphibien*
Größere Bauarbeiten (Bau der Straße und insbesondere Bodenarbeiten beim Hausbau) sind außerhalb der Hauptzeit der Frühjahrsrückwanderung vorzunehmen. Die Bauzeit ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei den Bauarbeiten ist mit der dauerhaften einseitigen Leitlinie im Osten und auf der nördlichen Seite der Erschließungsstraße in Verbindung mit einer kurzen Leiteinrichtung westlich der Parkstraße zu beginnen. Anzulegen ist eine einseitige Amphibienleiteinrichtung mit einer Mindesthöhe von 40 cm. Für die Dauer der größeren Arbeiten (Straßenbau und Hausbau) sind zusätzlich temporäre Amphibiensäume (nach der Maßgabe des Büros BBS - Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung) für den Zeitraum der Rückwanderung anzulegen. Bei der Planung und Ausführung des Baubereichs ist zu sichern, dass keine für Amphibien nicht zu überwindende Hindernisse und Gefahrenquellen (wie Kantensteine > 2 cm Höhe und Gullys) errichtet werden. Werden doch Gullys eingesetzt, sind dort Ausleitgerinne für Amphibien vorzusehen. Es wird empfohlen, Kellerschächte feinnassig abzudecken oder Ausleitgerinne vorzusehen, so dass keine Amphibienfallen entstehen.
- Entwicklung von Grünstreifen entlang der Erschließungsstraße*
Parallel zur Erschließungsstraße werden Grünstreifen geschaffen. Diese Grünstreifen sind extensiv zu unterhalten. Durch das Einbringen von Oberboden aus dem Eingriffsbereich sollen hier, soweit möglich, Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von mageren, trockenresistenten Pflanzengesellschaften geschaffen werden. Diese Grünstreifen (Grünachsen) sind 1 x jährlich ab September zu mähen. Die Verkehrsfläche ist auf eine maximale Breite von 4,5 m zu beschränken. Parallel zur Nordmanntanne ist die Verkehrsfläche auf eine Breite von 3 m zu minimieren. Der entstehende Höhenunterschied ist durch die Erdböschung (Böschungverhältnis 1 : 1) aufzulösen.
- 4.3 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)
Pflanzung von mindestens einem großkrönigen Laubbäum je 1.200 m² Grundstück (Standort variabel)
Um die gliedernde Wirkung von Einzelbäumen innerhalb des Gebietes zu betonen und zu verstärken, ist je angefangenen 1.200 m² Baugrundstück mindestens ein großkröniger Laubbäum einer heimischen und standortgerechten Art zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort ist variabel zu wählen. Bei Abgang ist die Neupflanzung der selben Art vorzunehmen. Zu verwenden sind Arten und Qualitäten nach den Vorschlägen des Grünordnerischen Fachbeitrags.
Pflanzung von mindestens einem hochstämmigen Obstbaum je 1.200 m² Grundstück (Standort variabel)
Je angefangenen 1.200 m² Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumarten sind variabel zu wählen. Bei Abgang ist die Neupflanzung eines Obstbaumes vorzunehmen. Dabei sollte der Verwendungsorten- und Regionalorten der Vorrang gegeben werden. Artenvorschlüsse und Hinweise für die Pflege der Obstbäume sind dem Grünordnerischen Fachbeitrag zu entnehmen.
Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen und Einzelbäumen entlang der Erschließungsstraße
Zur landschaftlichen Einbindung des Straßenkörpers sollen entlang der Erschließungsstraße hochstämmige Obstbäume sowie großkrönige Laubbäume einer heimischen und standortgerechten Art gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Zu verwenden sind Arten, Sorten und Qualitäten nach den Vorschlägen des Grünordnerischen Fachbeitrags. Bei Abgang ist eine Neupflanzung der selben Art vorzunehmen.
Anlage einer zweireihigen Gehölzpflanzung
Zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung ist an der gekennzeichneten Stelle eine zweireihige Gehölzpflanzung vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist eine Neupflanzung der selben Art vorzunehmen. Der Abstand in und zwischen den Reihen soll dabei 1,0 m betragen. Zu verwenden sind standortheimische Arten, Mengenanteile und Qualitäten nach Maßgabe des Grünordnerischen Fachbeitrags.
- 4.4 Ersatzfläche
Vorgesehen ist die Entwicklung einer Trockenrasenfläche auf Teilen der Flurstücke 76/1, 75/3, 74/2 und 73/2, sowie auf dem Flurstück 104/12, Flur 6, Gemarkung Gudow, Gemeinde Gudow südwestlich des Sportplatzes Gudow. Die künftige Ersatzfläche wurde bis zum Herbst 2006 intensiv als Acker genutzt, hat eine Größe von ca. 2,23 ha und soll im voll entwickelten Zustand folgende Biotoptypen beinhalten:
- Trockenrasen ca. 1,84 ha
 - Gebüschbestände ca. 0,39 ha
- Ziel ist die Entwicklung als Trockenrasen mit randlichen Gehölzpflanzungen. Nach Erreichen des Entwicklungszieles sind die Trockenrasenflächen dauerhaft extensiv zu beweidet bzw. zu mähen (mit Entnahme des Mähgutes). Eine Verbuschung der Trockenrasenfläche ist gezielt zu vermeiden (bei Beweidung durch gezielte Entnahme oder Pflegemaß).
- Allgemeiner Hinweis*
Die extern gelegene Ausgleichsfläche wird mind. seit Anfang des Jahres 2009 nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt brach. Der Zustand der Ausgleichsfläche ist daher vor Beginn der geplanten Bodenarbeiten zu überprüfen. Die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vermeldungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Der Beginn der Durchführung ist ebenfalls dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg rechtzeitig anzuzeigen.
- 5. ALTLASTEN**
Altlasten für den gesamten Plangebietsbereich sind nicht bekannt. Für den gesamten Plangebietsbereich gilt, das grundsätzlich vor dem Beginn der Baumaßnahmen der Fachbereich "Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen" und der Fachdienst "Abfall und Bodenschutz" des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Maßnahme zu informieren ist.
- Werden während der Bauarbeiten auf den Grundstücken bzw. bei den Erschließungsarbeiten, nach Freigabe durch den "Abfall und Bodenschutz", Bodenveränderungen und -verfärbungen festgestellt, so ist der Fachdienst über diesen Umstand zu informieren.
- Wie mit dem Boden aus diesem Bereich dann zu verfahren ist, wird mit dem Fachdienst "Abfall und Bodenschutz" gemeinsam festgelegt.

SATZUNG DER GEMEINDE GUDOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

für das Gebiet nördlich an die bebauten Ortslage Gudow anschließend, östlich der Parkstraße, nördlich des Sportplatzes gelegen, für die Flurstücke 82/5, 82/2, 131/8 tw. (westlicher Teil) und 80/4 der Flur 6, in der Gemarkung Gudow

- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Gudow, für das Gebiet nördlich an die bebauten Ortslage Gudow anschließend, östlich der Parkstraße, nördlich des Sportplatzes gelegen, für die Flurstücke 82/5, 82/2, 131/8 tw. (westlicher Teil) und 80/4 der Flur 6, in der Gemarkung Gudow, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.2004.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.03.04 bis zum 31.03.04 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.04.2004 ab 19.00 Uhr im "Gudower Hof", Hauptstraße 26 in 23899 Gudow, durchgeführt. Nach Durchführung der Veranstaltung lag der Plan ab 14.04.04 bis einschließlich 30.04.04, in der Amtsverwaltung Gudow-Sterley, öffentlich aus.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.03.2006 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 03.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.03.2006 bis zum 27.04.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 09.03.06 bis zum 24.03.06 an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.09.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.02.2008 bis zum 25.03.2008 während folgender Zeiten montags bis freitags außer mittwochs von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bereitstellung im Internet am 13.02.08 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 12.02.08 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen. Zusätzlich ist die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.02.08 bis zum 26.03.08 erfolgt.
8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB am 19.02.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Gudow, den - Bürgermeister -
9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.12.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 7) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.05.09 bis zum 12.06.09 während folgender Zeiten montags bis freitags außer mittwochs von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bereitstellung im Internet am 28.04.09 bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 30.04.09 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
- Gudow, den - Bürgermeister -
11. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB am 30.03.09 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Gudow, den - Bürgermeister -
12. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.02.10 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
13. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 10) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.10 bis zum 08.07.10 während folgender Zeiten montags bis freitags außer mittwochs von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bereitstellung im Internet am 16.06.10 bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 15.06.10 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
14. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB am 22.06.10 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Gudow, den - Bürgermeister -
15. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen öffentlichen Belange am 14.01.13 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
16. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 13) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.03.13 bis zum 16.04.13 während folgender Zeiten montags bis freitags außer mittwochs von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.03.2013 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet am 06.03.13 wurde in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
17. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 13.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Gudow, den - Bürgermeister -

18. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen öffentlichen Belange am 28.10.13 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
19. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 16) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.01.14 bis zum 07.02.14 während folgender Zeiten montags bis freitags außer mittwochs von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet am wurde in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
20. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Gudow, den - Bürgermeister -
21. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Berkenhain, den - OBVI Schneider-
22. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
23. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am Beschluss gefasst.
- Gudow, den - Bürgermeister -
24. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Gudow, den - Bürgermeister -
25. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden, auf die Bereitstellung im Internet wurde hingewiesen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsvorschriften des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Gudow, den - Bürgermeister -



SATZUNG DER GEMEINDE GUDOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

für das Gebiet nördlich an die bebauten Ortslage Gudow anschließend, östlich der Parkstraße, nördlich des Sportplatzes gelegen, für die Flurstücke 82/5, 82/2, 131/8 tw. (westlicher Teil) und 80/4 der Flur 6, in der Gemarkung Gudow

Stand:	Februar 2004	Planungsbüro:	
	Mai 2007		
	August 2007		
	Oktober 2007		
	Februar 2008		
	August 2008		
	März 2009		
	Februar 2010		
	Juni 2010		
	November 2012		
	Oktober 2013		
	September 2014		